

110 Der Unterschied zwischen der gerichtlichen

Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein so wenig dieses geduldet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Curatin nachgesehen werden sollte, daß sie den Leuten, welche ihr Eger und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts ist, als Branterwein auf wilde Castanien gesetzt, schenkt: eben so wenig mag auch unter Euer K. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unfuge nachgesehen werden, wosern nicht ich und alle Schutzjuden, denen solchergestalt der empfindlichste Eingriff geschieht, mit der Zeit das Land verlaufen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerunterthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Uergerniß von Amtswegen allgererchest abhelfen zu lassen.



XXIV.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe*).

Das Recht des Stärkern ist noch immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem bösen Nachbar sagen kann: Kerl bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich lasse sie herunter prügeln, daß die Wolle davon

*) Im Stifte Ösnabrück haben die Regierung und die Beamte keine Gerichtsbarkeit; auch ist die geistliche Gerichtsbarkeit daselbst von der weltlichen getrennet. Der Verfasser will also in diesem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit sich nicht als Richter in geistliche Sachen mischen; und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich entscheiden können, derselben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerstandsrecht gegen alle unbefugte Anmassungen gebühre, und als eine Pflicht obliegt. Man nennet dieses in den Rechten: *protentio regia vi oppressorum*.

davon fliegen soll: so kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne sich mit einem richterlichen Befehle zu versehen, und ehe er diesen auf fünf Meile Weges einholt; so bedenkt er sich vielleicht noch unterwegs und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf diese Weise mögte jemand denken, sey der arme geringe Unterthan, der doch immer am ersten gedrückt werde, am übelsten daran, besonders wo er mit einem unmittlbaren Reichssassen zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen suchen müste. Nun freylich wer mit einem Stärkern zu kämpfen hat, ist allemal übel daran. Allein es ist denn doch auch noch ausser der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die dem bedrückten Schwächern zur Stelle bespringen, und den Stärkern nöthigen kann, den gebahnten Weg Rechts einzuschlagen. Diese heist nach Beschaffenheit der Umstände Kayser's: Königs: Fürsten oder Amts: schutz; und besteht in einer aussergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleistet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abstehe, und sich zu seines Gegners Richter wenden solle. Es ist die nemliche Macht, deren jeder sich selbst bedienen könnte, wenn er der Stärkste wäre; es ist die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es ist das Gebot und Verbot, was den Ruhestand bis zur richterlichen Verfüng erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß sich ihm solch Gergestalt ein Schutzvogt entgegen stellt: so dürfte dieser nur seine Hand abziehen, und dem Schwächern die Macht sich mit dem andern seines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er sich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere seine eignen

eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der sich anfänglich für den Stärksten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und anflehen, dessen seiner Meinung nach die einzelnen Schwächern nicht genießen sollen. Es ist also auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden ist, ohne dessen Einwilligung und Anführung die vielen Schwächern sich nicht zusammen rotten, und ihm ihre Rache empfinden lassen dürfen.

Dem ungeachtet höret man diesen nicht selten klagen, daß ein solcher Schutzherr oder Schutzvogt, ob er gleich nicht mit der geringsten richterlichen Befugniß über ihn versehen wäre, ihm etwas absprechen wolle. Allerdings spricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerst den Mund anstatt der Hand gebraucht. Aber er sagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu seiner Vertheidigung stark genug wäre, sagen könnte: er sagt nemlich bloß: Ich leide es nicht, und dieser Ausspruch, er mag aus dem Munde eines Fürsten, oder eines Privatmannes kommen, ist kein Urtheil, sondern eine bloße eigne natürliche aussergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein solcher den Schutzherrn oder Schutzvogt sofort überzeugen, daß er sich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menschen Beystand leiste, der es keinesweges verdiene. Allein, weil er sich den Begriff macht, daß diese Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlassung gleich gelte: so irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geistliche, der einen Layen prügelte, und so oft dieser sich wehren wollte, ihm zurief: er stünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht ſelten geſchieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsſtand iſt, daß derjenige, dem er ſeinen Willen nicht gelassen hat, ſich ſofort an die Reichsgerichte wendet, und ſeine Beſchwerde darin ſetzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Unterſuchung und Erkenntniß etwas abgeſprochen ſey. Über ein bloßes: ich leide es nicht, erfordert weiter nichts als meine eigne auſrichtige Vorſtellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Urfache ſich darüber zu beſchweren, wenn der Schutzherr ſich weigert, die Sache zum richterlichen Ausſpruch zu verweiſen, und ſich demjenigen, was dieſer ſowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Beſtand verordnet, zu fügen. Das bloße: ich leide es nicht, gilt nur ſo lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter ſeyn, weil die Geſetzgebende und Rechtsprechende Macht nicht in einer Perſon vereinigt ſeyn muß. Er könnte in jedes Urtheil das er fälltete, ſofort eine Abänderung des Geſetzes oder eine Dispensation mit einfließen laſſen, zwey Befugniſſe, die mit dem größten Bedacht allen Richtern genommen ſind. Es iſt alſo auch gar nicht zu fürchten, daß er ſich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbſtvertheidigung kann ihm doch ſo wenig als einem andern ehrlichen Manne abgeſprochen werden. Und ſeine Selbſtvertheidigung tritt ſo oft ein, als ſeinen Schutzgeſoſſen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränkt werden will *).

Dage-

*) *Proteccio et ſubditorum deſenſio*, ſagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu ſeinem vortrefſlichen Werke *de regia protectione*) eſt proprium regis officium, attributum naturale

Dagegen ist es aber auch einem jeden, ohne sich für die Folgen einer gerichtlichen Einlassung fürchten zu dürfen, erlaubt, seinen Schutzherrn besser zu unterrichten, und ihm zu sagen:

Quem sua culpa premit
deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieses bedenklich findet, und bey jedem Worte sehr feyerlich aber höchst widersinnig protestirt, daß er sich nicht einlassen wolle, weiß nicht was er sagt. Jeder der mit seinem Nachbarn einen Proceß vermeiden will, kann demselben eine vollständige und beurskundete Nachricht von seinen Gerechtsamen zuschicken, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unkosten eines sonst nothwendigen Processus zu ersparen, ohne daß dieser dadurch zum Richter erwählt, oder berechtigt wird, ihm seine Sache rechtskräftig abzusprechen.



XXVII.

Schreiben eines abwesenden Landesmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wissen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spott-
schriften, aber heiligen möchte ich doch die Geißel,
die einmal den Stil ihrer gerichtlichen Vorladungen und
Ankün-

rale inherens visceribus regiminis, et qualitas infixæ ossibus
ac substantiæ diadematis, ita ut regimen ac protectio unum
sit effectum continens, indiscernibile et inseparabile, quæ nec
a rege tolli possunt, nec a regimine cuius est anima, separari,
nisi simul et cum regno eradicetur — quam protectionem omni
iure